TV-EL-F: § 3 Ergänzende Leistung für Kinder

§ 3 Ergänzende Leistung für Kinder

Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird,

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 36,33 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 38,06 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 40,15 €.